

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 141, 209; ZPO § 767

§ 141 Abs. 5 BEG begründet keine Gegenforderung des Entschädigungsverpflichteten gegen den Verfolgten, sondern verpflichtet die Entschädigungsorgane, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Entschädigungsansprüche des Verfolgten teilweise bereits durch eine Vorausleistung - die Soforthilfe - zum Erlöschen gebracht worden sind. Bringt das Entschädigungsgericht, das dem Verfolgten einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens am Vermögen zuerkennt, die bereits gezahlte Soforthilfe nicht in Abzug, so stellt dies einen dem Urteil von vornherein anhaftenden inhaltlichen Mangel dar, der wegen § 767 Abs. 2 ZPO keine geeignete Grundlage für eine Vollstreckungsgegenklage bildet.

BGH, Urt. v. 30. Mai 1968 - IX ZR 245/66 - OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 245/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

_____,
Justizhaupte sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Professors Dr. med. Georg J. _____ ,

_____ O _____, Schließfach _____,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt _____
_____ -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

W _____, L _____straße _____,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt _____ -.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1968 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf,
von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten werden
die Urteile des 8. Zivilsenats des Oberlan-
desgericht in Frankfurt (Main) vom 14. Juni
1966 und der 8. Zivilkammer des Landgerichts
in Wiesbaden vom 28. Dezember 1965 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
hat das klagende Land zu tragen.

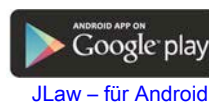
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund eines Bescheides vom 1. Dezember 1958
hat der Beklagte gemäß § 141 BEG eine Soforthilfe für
Rückwanderer in Höhe von 6.000 DM erhalten. In dem Be-
scheid war die spätere Verrechnung der Hälfte dieses
Betrages mit Entschädigungsansprüchen für Schaden an
Eigentum und Vermögen vorbehalten worden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Durch Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 10. November 1964 wurde dem Beklagten eine Entschädigung für Schaden an Vermögen in Höhe von 3.000 DM zuerkannt. Das Urteil wurde am 28. April 1965 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1965 teilte die Entschädigungsbehörde dem Beklagten mit, sie verrechne die Urteilssumme mit dem zu verrechnenden Teil der Soforthilfe. Gleichwohl zeigte der Beklagte der Entschädigungsbehörde und dem Hessischen Minister der Finanzen gemäß § 882a ZPO die Absicht an, aus dem Urteil vom 10. November 1964 zu vollstrecken.

Das klagende Land hat deshalb gegen ihn Vollstreckungsgegenklage mit dem Antrag erhoben, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 10. November 1964 für unzulässig zu erklären. Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit seiner Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Das klagende Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Vollstreckungsgegenklage für begründet, weil der Beklagte nach § 141 Abs. 5 BEG materiell keinen Anspruch auf den ihm durch das rechtskräftige Urteil vom

10. November 1964 zugesprochenen Betrag mehr habe. Nach Auffassung des Berufungsgerichts scheitert die Klage auch nicht an der Vorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO, wonach Einwendungen gegen einen durch Urteil festgestellten Anspruch nur insoweit zulässig sind, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der sie nach den Vorschriften der ZPO spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind. Die Gründe für die Einwendungen des klagenden Landes seien, so führt das Berufungsgericht aus, hier erst nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstanden. Dem klagenden Land könne es nicht verwehrt werden, die Verrechnung bei der ersten sich bietenden Möglichkeit vorzunehmen. Eine Bestimmung über den Zeitpunkt der Verrechnung gebe es nicht. Diese könne erst erfolgen, wenn ein hierfür geeigneter Entschädigungsanspruch festgesetzt worden sei. Erst das Urteil vom 10. November 1964 habe dem klagenden Land die Möglichkeit zur Verrechnung gegeben. Mit diesem Urteil sei nicht nur die Forderung des Beklagten gegen das klagende Land auf eine Entschädigung von 3.000 DM entstanden, sondern gleichzeitig auch die Möglichkeit für das klagende Land, mit dieser Entschädigungsforderung des Beklagten die Hälfte der Soforthilfe zu verrechnen. Diese Verrechnungsmöglichkeit sei der Grund für die Einwendung des Landes gegen die vom Beklagten angekündigte Vollstreckung.

Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsfehlern.

§ 767 Abs. 2 ZPO verbietet es, im Wege der Vollstreckungsgegenklage Einwendungen geltend zu machen, die an sich nach materiellem Recht begründet wären, jedoch nicht recht-

zeitig erhoben worden sind. Die Vorschrift hält bewußt die nachträglichen Einwendungen gegen einen Vollstreckungstitel in engsten Grenzen und nimmt gewisse Härten, die daraus für den Schuldner entstehen können, in Kauf, um den rechtskräftigen Titel zu schützen (BGHZ 34, 274, 280; 42, 37, 41). Aus dem Zusammenhang der Absätze 1 und 2 des § 767 ZPO ergibt sich, daß mit der Vollstreckungsgegenklage gegen Urteile nicht geltend gemacht werden kann, daß der zuerkannte Anspruch während des Erkenntnisverfahrens überhaupt nicht oder nicht mehr bestand und daß demzufolge das ergangene Urteil von Anfang an unrichtig war. Gerade darauf aber zielt die vorliegende Klage letztlich ab.

Die hälftige "Verrechnung" der Soforthilfe, die § 141 Abs. 5 BEG vorsieht, ist mit der Aufrechnung des bürgerlichen Rechts nicht zu vergleichen. § 141 Abs. 5 BEG beruht ähnlich wie § 10 BEG auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß niemand doppelt aus öffentlichen Mitteln entschädigt werden soll. Deshalb soll bei der Bemessung des Entschädigungsanspruchs dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Verfolgte wegen des erlittenen Schadens bereits zu einem Teil entschädigt worden ist (vgl. BGH RzW 1955, 299; 1962, 306 Nr. 16). § 141 Abs. 5 BEG begründet also keine Gegenforderung des Entschädigungsverpflichteten gegen den Verfolgten, sondern verpflichtet die Entschädigungsorgane, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Entschädigungsansprüche des Verfolgten teilweise bereits durch eine Vorausleistung zum Erlöschen gebracht worden sind.

Das Oberlandesgericht hätte daher, als es dem Beklagten einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Vermögen

zuerkannte, die bereits gezahlte Soforthilfe in Abzug bringen müssen. Daß dies nicht geschah, stellt einen inhaltlichen Mangel des rechtskräftigen Urteils vom 10. November 1964 dar. Dieser dem Urteil von vornherein anhaftende Mangel ist, wie dargelegt, keine geeignete Grundlage für eine Vollstreckungsgegenklage.

Dem Berufungsgericht kann nicht darin beigetreten werden, daß durch das Urteil vom 10. November 1964 ein zur Verrechnung geeigneter Entschädigungsanspruch wegen Vermögensschadens überhaupt erst entstanden sei. Urteile der Entschädigungsgerichte haben keinen rechtsgestaltenden Charakter; sie sprechen nur aus, was Rechtens ist. Der Entschädigungsanspruch des Verfolgten besteht jeweils schon vor dem Urteilsausspruch. Er ist grundsätzlich bereits als Folge des schadenstiftenden Ereignisses entstanden, also nicht erst durch das BEG geschaffen worden (vgl. die Senatsurteile RzW 1960, 553 mit weit. Nachw., RzW 1961, 173). Ein bestehender Entschädigungsanspruch ist zur Verrechnung nach § 141 Abs. 5 BEG geeignet, auch wenn er urteilsmäßig noch nicht festgestellt ist; die Verrechnung ist gerade eines der Mittel zur Bemessung seiner endgültigen Höhe.

Die Revision erweist sich demnach als begründet. Unter Aufhebung der angefochtenen Urteile muß die Klage abgewiesen werden, weil die Einwendungen, die mit ihr geltend gemacht werden, durch § 767 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen sind.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits hat nach § 91 ZPO das klagende Land zu tragen.

Wüstenberg

Maaß

Bundesrichter Dr. Graf
ist erkrankt und deshalb
verhindert zu unterschrei-
ben

Wüstenberg

von der Mühlen

Bökelmann